

Außenlanderlaubnisse

Verfahrensanweisung und Leitfaden für
die Bearbeitung und Erteilung von
Außenlanderlaubnissen

Einführungsveranstaltung



Inhaltsverzeichnis

- Grundlagen
- Definition & Begrifflichkeiten
- Antragstellung
- Geländegutachter/Gutachten
- Grundstückseigentümer
- Ordnungsamt
- Untere Naturschutzbehörde
- Landesluftfahrtbehörde
- FAQ



Grundlagen

Als Beauftragter des BMDV gem. § 31c LuftVG in Verbindung mit § 3a und § 4 der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV) nehmen der DAeC und der DFV bundeseigene Verwaltung gem. Artikel 87d Abs. 1 Grundgesetz wahr. Zu den Aufgaben gehören die **Erteilung der Erlaubnisse zum Landen außerhalb der genehmigten Flugplätze für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte** nach § 25 LuftVG.

Kategorie Sprungfallschirme



Luftrechtliche Vorgaben

- LuftVG §§ 6, 25, 29, 31c, 31d
- LuftVO §§ 18, 21
- LuftVZO §§ 73, 74
- LuftKostV § 2, Abschnitt VI, Nr. 15
- NfL 1 & 2 II 37-00, II 71-01, 1-1525-18, 1-1533-19, 1-2067-20, 2023-I-2792



Aber auch Kommentare & Urteile

- Frankfurter Kommentare zum LuftVG
- Urteile:
 - BVerwG 4 C 36.82
 - OVG Niedersachsen Az.: 4 KN 174/17
 - OVG Niedersachsen Az.: 4 KN 292/16
 - Und weitere



Gesetze für Naturschutz & Landschaftspflege

- EU-Vorgaben
 - FFH-Richtlinie 92/43 EWG, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
 - Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG
 - Schutzgebietsnetz Natura 2000
- BNatSchG
- Landesverordnungen, Beispiele

„In den Vogelschutzgebieten ist untersagt, mit Personen besetzten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen“ (Sachsen-Anhalt)

„es ist untersagt mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen“ Nationalparkregion Sächsische Schweiz) (Sachsen)



Gesetze für öffentliche Sicherheit und Ordnung

- Gefahrenabwehrrecht
- Polizei- und Ordnungsrecht
- Sicherheits- und Ordnungsgesetze des Bundes und der Länder
- Gewerberecht
- Bauordnungsrecht
- Umweltrecht
- etc.



Freiwillige Bestimmungen

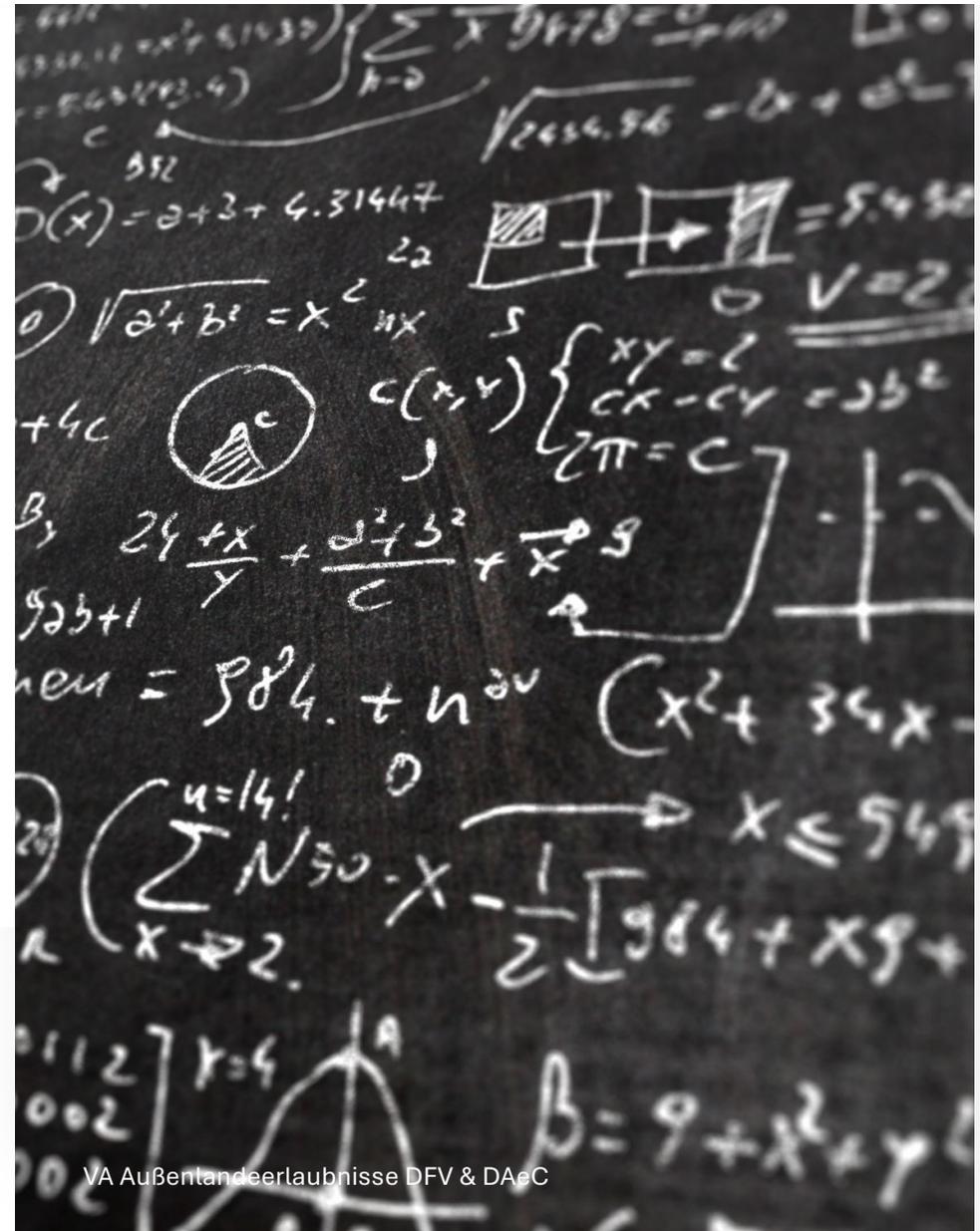
- Aircraft Relevant Bird Areas (ABA-Gebiete erarbeitet vom DAeC, DHV, BMUV, BFN)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Bundesamt für Naturschutz (BFN)

ABA-Gebiete sind in die ICAO-Luftfahrerkarte eingezeichnet!



Zusammenfassung

Niemand kann das allein schaffen!



Lösung – Zusammenarbeit

(fachlich definierte Zuständigkeiten)

- **Springerisch, fachlich**
(Geländegutachter, Beauftragten)
- **5km Umkreis Flugplatz**
(Landesluftfahrtbehörden)
- **Öffentliche Sicherheit & Ordnung**
(Ordnungsämter)
- **Umwelt- und Naturschutz** (untere
Naturschutzbehörde – Landkreisebene)



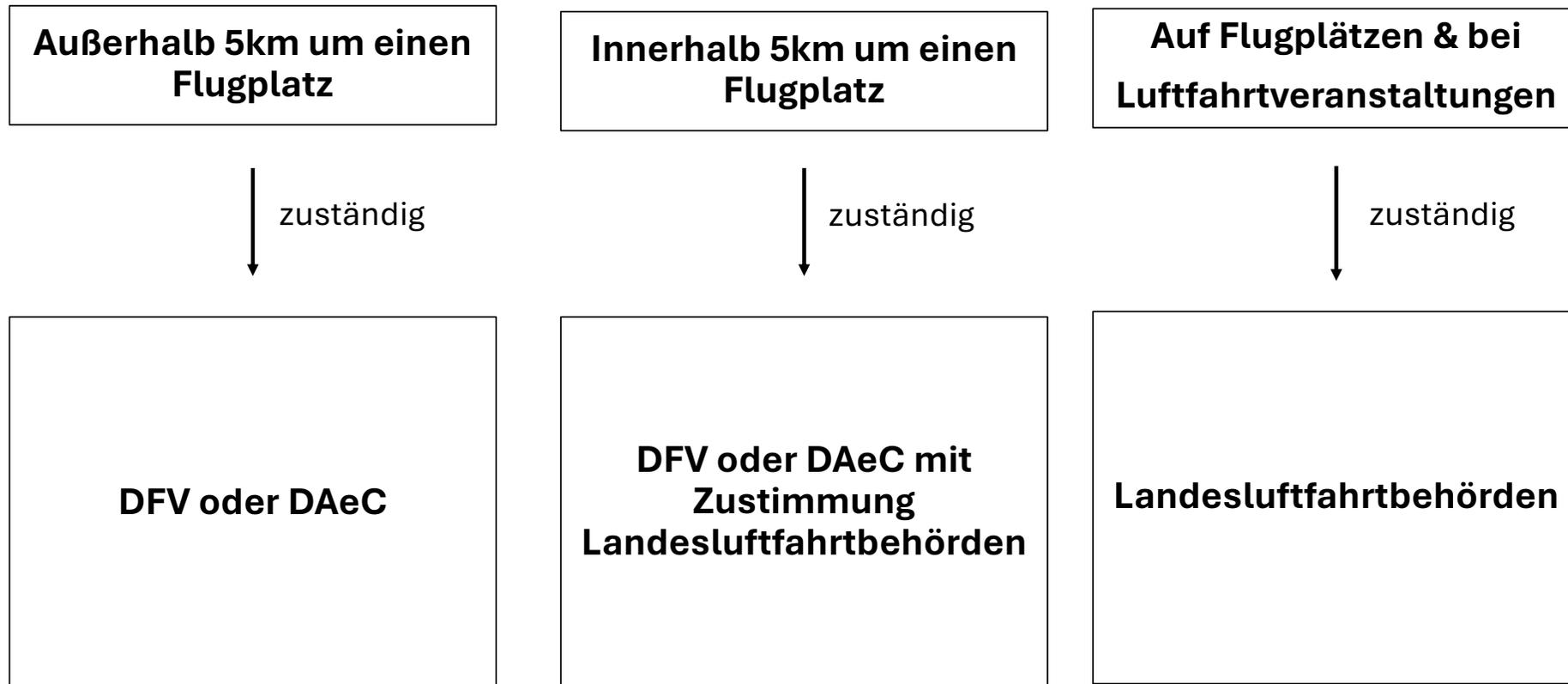
Definition & Begrifflichkeiten Außenlandungen

Eine Außenlandung im Sinne des § 25 LuftVG ist jede geplante und (ungeplante) Landung außerhalb von dafür genehmigten Flugplätzen.

Außenlandeerelaubnisse können allgemein oder im Einzelfall mit Auflagen verbunden, unbefristet oder auf einzelne Termine befristet, ausgestellt werden.



Zuständigkeiten bei Außenlandungen



Luftfahrtveranstaltungen sind

öffentlich beworbene Veranstaltungen, zu denen jeder Zugang hat und

bei denen **Fallschirmsprünge zum Zwecke der Darbietung** oder **im Rahmen von Wettbewerben** einschließlich erforderlicher Trainingsmaßnahmen durchgeführt werden (vgl. NfL 1-1533-19)

Ausnahme:

Sollten bei Luftfahrtveranstaltungen nur Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme und **nicht motorgetriebene Luftsportgeräte** teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und **mit denen keine Fluggäste** (Tandempassagiere) **befördert werden** können ist keine Genehmigung der Landesluftfahrtbehörde erforderlich.



Antragstellung – immer erforderlich

Angaben zum Antragsteller, zum Vorhaben und zum beantragten Erlaubnisumfang

Angaben zum Landeplatz (Geländegutachten)

Zustimmung des Grundstückeigentümers

Stellungnahme der zuständigen Gemeinde (Ordnungsamt)

Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde

Ggf. Zustimmung und Stellungnahme der zuständigen Landesluftfahrtbehörde



Technische Daten

Antragsteller, Vorhaben, Erlaubnisumfang

Erlaubnisinhaber

Geltungsbereich (wer darf mitspringen - Neu: Gastflugregelung)

Datum, Uhrzeit, Ausweichdatum Uhrzeit

Ort der Außenlandung

Landkreis, Bundesland

Geografische Koordinaten (Bsp: 49° 14' 52,99" N, 006° 59' 02,24" E)

Anzahl der Absetzvorgänge



Geltungsbereich - Neuerungen

Regelt den Umfang, wer bei vorliegenden Voraussetzungen an der AL teilnehmen darf (vgl. DHV).

- Den Erlaubnisinhaber
- Mitarbeiter des Erlaubnisinhabers
- Vereinsmitglieder des Erlaubnisinhabers
- Gastspringer mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers

Sollte der Erlaubnisinhaber ein Verein sein, dürfen Vereinsmitglieder immer teilnehmen.

Nur bei vorhandener Gastflugregelung dürfen Gäste an der AL teilnehmen.



Unbefristete Außenlandeeraubnisse - Neuerungen

Meldepflicht und Aufsichtspflicht

(Aufsichtspflicht gilt grundsätzlich auch für unbefristete Außenlandeeraubnisse)

Der „Fragebogen zur Ermittlung statistischer Werte über die Entwicklung des Fallschirmsports“ ist jeweils bis zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Beauftragten einzureichen. (Erkenntnisgewinn & Bedarfsermittlung analog zur DFS)

Der Beauftragte führt die Aufsicht (Luftaufsicht) über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen und Geländen, wenn beide ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen (§ 29 Abs. 1 und 4)

Ausblick:

Wir müssen zukünftig Luftaufsichtspersonal ausbilden und bestellen, die dann die Luftaufsicht an den unbefristeten Außenlandegeländen wahrnehmen (vgl. DHV). Erste Informationen können dem Infoblatt des DHV entnommen werden.

<https://www.dhv.de/piloteninfos/gelaende-luftraum-natur/fluggelaendeflugbetrieb/flugbetrieb/luftaufsicht/infos-zur-luftaufsicht>



Technische Daten

Art der Sprungfallschirme (Solo, Tandem)

Art der Fallschirmsprünge (Zweckbestimmung)

Naturschutzgebiet ja/nein (Statistik)

Innerhalb 5km um einen Flugplatz ja/nein

Zuständige Landesluftfahrtbehörde

Verantwortlicher Sprungdienstleiter



Art der Fallschirmsprünge - Zweckbestimmung

Es dürfen nur die Sprünge durchgeführt werden, die im Erlaubnisumfang enthalten sind!

- a) **Alle Arten von Fallschirmsprüngen**, einschließlich Tandemsprünge und Ausbildungssprünge von Sprungschülern zum Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme.
- b) **Alle Arten von Fallschirmsprüngen**, einschließlich Tandemsprünge ohne Ausbildungssprünge von Sprungschülern zum Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme.
- c) **Alle Arten von Fallschirmsprüngen** ohne Tandemsprünge und ohne Ausbildungssprünge von Sprungschülern zum Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme.
- d) **Wassersprünge** ohne Tandemsprünge und ohne Ausbildungssprünge von Sprungschülern zum Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme.
- e) **Schausprünge (Demosprünge)** ohne Tandemsprünge

Die bisherige Bezeichnung „Aus- und Weiterbildungssprünge oder Vorführsprünge“ ist nicht mehr ausreichend, um alle Sprünge durchführen zu dürfen und beinhalten nach jüngster rechtlicher Bewertung i.d.R keine Tandemsprünge.



Art der Fallschirmsprünge - Zweckbestimmung

Unter **alle Arten von Fallschirmsprüngen** werden alle Ausbildungssprünge (Schüler, Lehrer, AFF-Lehrer, Tandem), Fort- und Weiterbildungssprünge, Sportsprünge, Trainingsprünge, Wettbewerbssprünge, Demosprünge, Strandsprünge, Video- & Fotosprünge, Tandemsprünge etc. verstanden.

Die gewerbliche Ausübung von Fallschirmsprüngen ist immer eingeschlossen.

Zur Klarstellung und zum einfacheren Verständnis sind Tandemsprünge und Ausbildungssprünge von Sprungschülern zum Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme dennoch in der Regel zusätzlich mit aufzuführen.

Besondere Sprungarten, wie Fallschirmsprünge mit Rundkappen, Wassersprünge (geplante Landung im Wasser) sowie Nachtsprünge, die besondere Auflagen erfordern, sind gesondert einzutragen. Schausprünge (Demosprünge/Vorführsprung) einschließlich der Schausprungtrainingsprünge die ausdrücklich zum Zwecke der Darbietung oder der Unterhaltung bei einer angekündigten öffentlichen Veranstaltung durchgeführt werden, sind gesondert einzutragen.

Geländegutachter – Voraussetzungen - Großvaterregelung

- uneingeschränkt geschäftsfähig
- Lebensalter mindestens 30 Jahre
- ständiger Wohnsitz in Deutschland
- gültiger Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme
- gültige oder abgelaufene Lehrberechtigung (umfangreiche Kenntnisse AHB)
- gültige oder abgelaufene Passagierberechtigung (umfangreiche Kenntnisse THB) (ansonsten können Gutachten nur ohne Bewertung der Eignung des Geländes zum Tandemspringen erstellt werden)

Geländegutachter – Voraussetzungen II

- besondere Sachkunde
- mindestens 1.000 manuelle Sprünge mit einem Flächenfallschirm, davon mind. 10 Fallschirmsprünge als Schausprünge zu Außenlandungen zu Vorführzwecken (nachzuweisen über das Sprungbuch)
- 7 Jahre im Sport (Datum Erstaussstellung des Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer, Kategorie Sprungfallschirme)
- vorliegender springerischer Lebenslauf
- Nachweis des Bedarfs an Geländegutachtern (z.B. keine Geländegutachter in der Region vorhanden oder mind. 2 konkrete Außenlandungen (Geländegutachten) in Planung)

Geländegutachter – Gültigkeit/Verlängerung

Gültigkeit grundsätzlich drei Jahre, automatische Verlängerung wenn die Verlängerungskriterien erfüllt sind:

- Fortbestand der Eingangsvoraussetzungen
- Teilnahme an einer vom DFV/DAeC anerkannten Fortbildungsveranstaltung im Gültigkeitszeitraum
- Einreichen von mindestens drei Geländegutachten



Erneute Ernennung bei vorliegendem Bedarf ist jederzeit möglich!

Geländegutachter – Auflagen

Als Geländegutachter darf für den Beauftragten gem. § 20 VwVfG **nicht** tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter gem. § 13 VwVfG (Antragsteller, Erlaubnisinhaber, Grundstückseigentümer, Sachbearbeiter Ordnungsamt, untere Naturschutzbehörde oder Landesluftfahrtbehörde) ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in einem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.



Geländegutachter – Auflagen

Als Geländegutachter darf für den Beauftragten gem. § 20 VwVfG **nicht** tätig werden,

Wer dem Beteiligten gleich steht oder wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

Ein Vereinsmitglied darf somit keine Gutachten für seinen Verein erstellen!

Ein Geländegutachter darf allerdings als Gastspringer an den Außenlandungen bei vorliegender Gastflugregelung mit Einverständnis des Erlaubnisinhabers / Sprungdienstleiters teilnehmen.

Geländegutachter – Widerruf

Beispiele

- nicht regelkonforme Erstellung von Gutachten (keine persönliche Inaugenscheinnahme des Geländes vor Ort, Verstoß gegen die Auflagen für Geländegutachter oder Verstoß gegen die Grundsätze der Erstellung von Gutachten, Erstellung von Eigengutachten oder Gefälligkeitsgutachten, große Mängel bei der Gutachtenerstellung etc.)
- dauerhafter Wegfall der Bestallungsvoraussetzungen
- fehlende fachliche Kenntnisse.



Geländegutachter – Grundsätze Gutachtenerstellung

Der Geländegutachter arbeitet ausschließlich als verlängerter Arm des Beauftragten, er erfüllt somit keine Funktion in einem Verein oder einem Betrieb, wie vergleichsweise ein Lehrer oder Tandempilot

Persönlich

Unabhängigkeit

Weisungsfreiheit

Gewissenhaftigkeit

Unparteilichkeit

Es darf kein Anschein der Befangenheit vorliegen!

Geländegutachten – technische Daten



Prüfung des
Vorhabens und des
Erlaubnisumfangs



Ortstermin –
Absprache mit dem
Veranstalter



Angaben zum
Landegelände



Allgemeine
Beurteilung des
Landegeländes



Konkrete
Beurteilung des
Landegeländes



Geländegutachten – allgemeine Geländekategorisierung

Beurteilungskriterien	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Größe der Landefläche in Anflugrichtung	> 200 m	60 m bis 200 m	< 60 m
Mindestsprungzahl	0 bis 150 Sprünge	300 Sprünge	500 Sprünge
Maximal zulässige mittlere Windgeschwindigkeit (über 10 Minuten gemessen)	9 m/s bis 12 m/s	7 m/s bis 8 m/s	5 m/s bis 6 m/s
Schülereignung	ja	nein	nein
Tandemeignung	ja	ja	nein
Einzelpringer Mindestzahl der Sprünge in den letzten 3 Monaten	keine Vorgabe	keine Vorgabe – 20 Sprünge	15–30 Sprünge
Einzelpringer Mindestkappengröße (Haupt- & Reservefallschirm)	Keine Vorgabe	keine Vorgabe - Zielschirm	200sqft - Zielschirm
Tandempiloten Mindestanzahl der Tandemsprünge in den letzten 3 Monaten	keine Vorgabe	keine Vorgabe – 20 Tandemsprünge	nichtzutreffend, da nicht zulässig
Tandempiloten Mindestkappengröße (Haupt- & Reservefallschirm)	keine Vorgabe	keine Vorgabe – 400sqft	nichtzutreffend, da nicht zulässig



Geländegutachten – konkrete Geländekategorisierung

Vorhaben	Ort der Landefläche (Hindernisse, Ortschaft, Gewässer, LUV/LEE)	Besonderheiten Wassersprünge, Standsprünge, Nachtsprünge
Höhe über MSL	Bodenbeschaffenheit	Ausweichgelände
Eigenschaften von Passagieren	Höhenunterschiede Start- und Landeplatz	etc.



Geländegutachten – konkrete Geländekategorisierung

Abweichungen von den Kategorien sind möglich und

- bei Bedarf werden durch den Geländegutachter weitere Auflagen festgelegt, wie:
 - Unterschiedliche Windlimits und/oder Auflagen für Wind aus verschiedenen Richtungen
 - Vorgabe einer Wingload-Begrenzung
 - Festlegung einer Landerichtung
 - Festlegung der Anzahl der Sprünge auf einen speziellen Schirmtyp
 - Persönliche Inaugenscheinnahme des Landegeländes durch die Teilnehmer
 - Spezielle Vorbereitung auf die Außenlandung
 - Weitere Auflagen



Geländegutachten – Umsetzung durch die Beauftragten

Alle vom Geländegutachter empfohlenen Auflagen werden in der Regel Bestandteil des Erlaubnisbescheids gem. § 36 VwVfG und dienen der Wahrung der Sicherheit im Luftverkehr und dem Schutze von Rechtsgütern Dritter und sind bei der Nutzung der Außenlandegenehmigung einzuhalten. Die Auflagen sind unter pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens nach § 40 VwVfG und unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes individuell festzulegen. Sie müssen ggf. durch den Gutachter auch bei einem Schadensfall oder im Rechtsstreit verantwortet werden können.

Grundstückseigentümer Zustimmung immer erforderlich

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten ist zwingende Voraussetzung für die Außenlandeerlaubnis. Der Verfügungsberechtigte ist eine natürliche oder juristische Person (wie Mieter, Pächter, Betriebsinhaber etc.) welche das Recht hat, Verfügungen über das Grundstück zu treffen.



Beteiligung Ordnungsamt

Die Stellungnahme des Ordnungsamtes der Gemeinde muss in Anlehnung an § 6 LuftVG vorliegen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausschließen zu können.

- Berücksichtigung von Schutzrechten Dritter
- Information von Anliegern, die nicht im Gutachten berücksichtigt sind
- Hinweis auf Kollisionen mit anderen Veranstaltungen / Vorhaben
- Mögliche Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

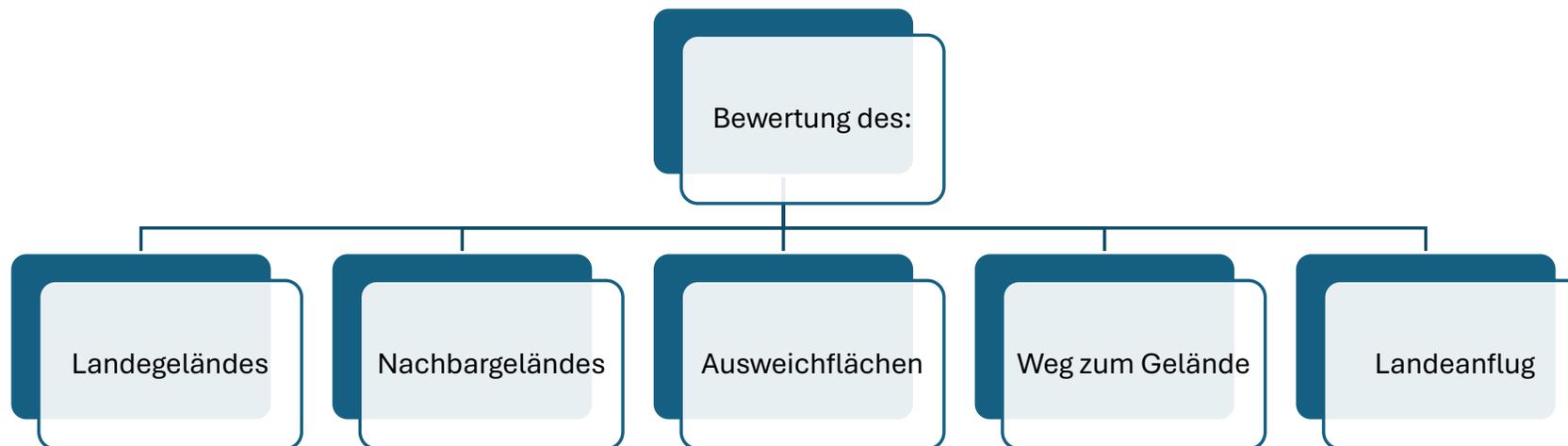
Landeanflug, Landegelände, Weg zum Landegelände,
Ausweichflächen, etc.

Informationsschreiben für die Behörde soll erarbeitet werden!



Beteiligung Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde muss in Anlehnung an § 6 LuftVG vorliegen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausschließen zu können.



Naturschutz und Landschaftspflege findet nicht nur im NSG statt!

Informationsschreiben für die Behörde soll erarbeitet werden!



Verschiedene Schutzgebietskategorien

Natura 2000 Schutzgebiete FFH und Vogelschutzgebiete

Naturschutzgebiete

Nationalparke

Biospaerenreservate

Naturparke

Landschaftsschutzgebiete

Nationale Naturmonumente

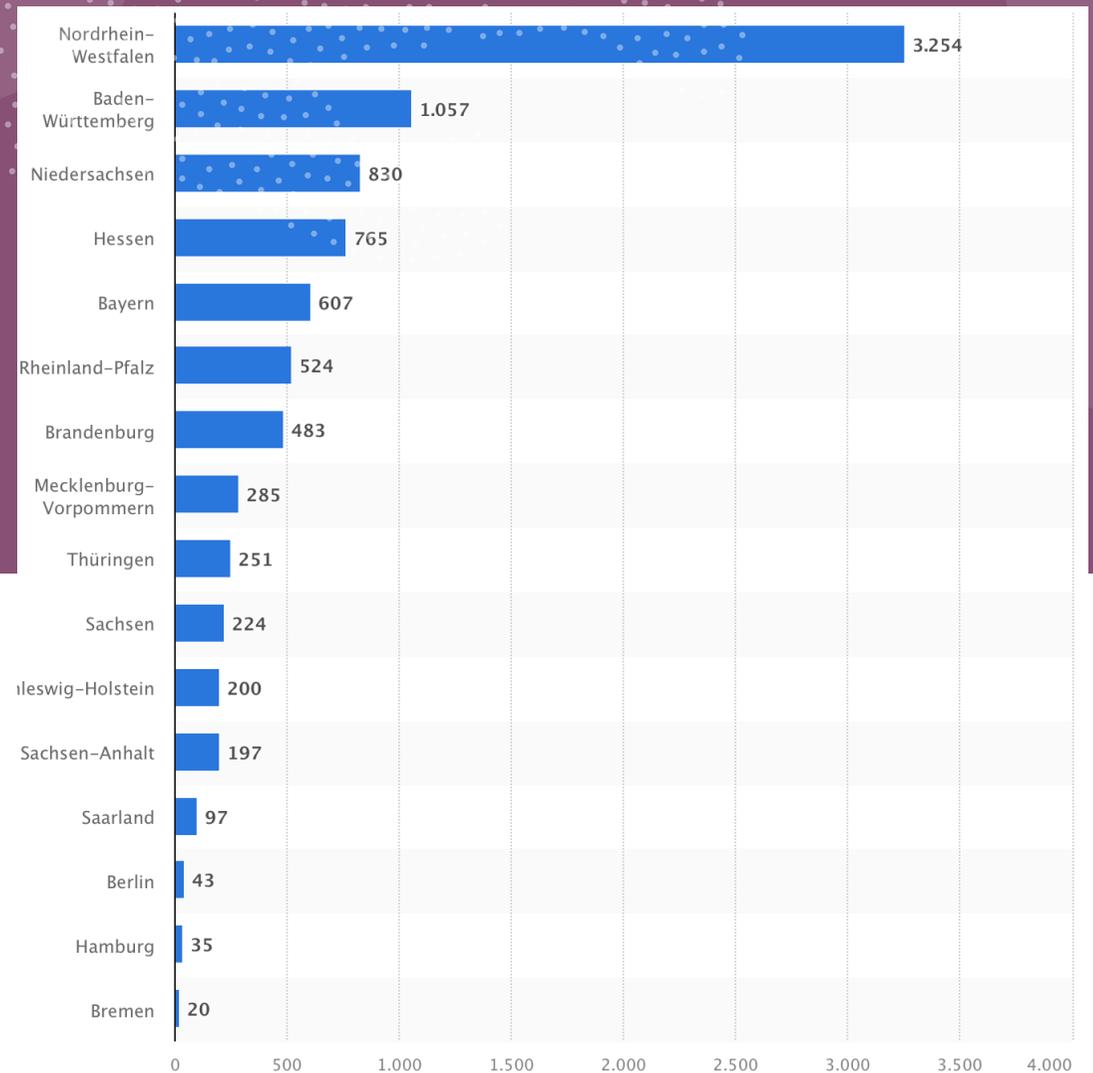
Naturräume

Biogeografische Regionen

Ca. 9.000 NSG in Deutschland

50 % der Fläche in D

Naturschutz und Landschaftspflege gibt es auch außerhalb von Schutzgebieten!



Beteiligung Landesluftfahrtbehörde

Die Zustimmung/Stellungnahme der zuständigen Landesluftfahrtbehörde wird durch den DFV/DAeC eingeholt. Diese ist gem. § 25 LuftVG immer erforderlich, wenn das Außenlandegelände weniger als 5 km von einem Flugplatz entfernt ist, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausschließen zu können.

Sollte die Landesluftfahrtbehörde nachvollziehbar begründen können, dass durch die Landung betriebsbedingte Gefahren für den Luftverkehr oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorhanden sein könnte, würde diese Bewertung der Erteilung der Außenlandeerelaubnis entgegenstehen. Ohne Zustimmung gibt es keine Erlaubnis.

Beteiligung Landesluftfahrtbehörde

Flugplätze nach § 6 LuftVG:

- alle Flughäfen (Verkehrsflughäfen und Sonderflughäfen),
- Landeplätze (Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze, Hubschrauber-Sonderlandeplätze) und
- Segelfluggelände

Nicht **Landstellen an Einrichtungen im öffentlichen Interesse** gem. § 25 Abs. 4 LuftVG (PIS – public interest site).

FAQ

Welche örtlichen und zeitlichen Auflagen gibt es für den Sprungdienstleiter?

Gibt es Ausnahmen für die Verlängerungskriterien (drei Gutachten)?

Bin ich als Geländegutachter an eine Region gebunden?

Darf ich als Geländegutachter ein Gutachten für meinen Verein erstellen?

Darf ich als Geländegutachter an der Außenlandung teilnehmen?

Muss auch im Wiederholungsfall ein neues Gutachten erstellt werden?

Muss ich bei einer Landung auf einem Privatgrundstück trotzdem das Ordnungsamt anhören?

Ist der Naturschutz und die Landschaftspflege ein Bestandteil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung?

Muss die Naturschutzbehörde auch außerhalb eines Naturschutzgebietes angehört werden?

Müssen wir aus jedem Wettbewerb einen Luftfahrtveranstaltung machen?

Muss die geplante Landezone einen Mindestabstand von 100m vom Rand der Landefläche zum Rollfeld/Vorfeld aufweisen?

Was passiert mit den bestehenden unbefristeten Außenlandeurlaubnissen?

FAQ - Welche örtlichen und zeitlichen Auflagen gibt es für den Sprungdienstleiter?

In der VA gibt es keine unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Auflagen für den Sprungdienstleiter.

Es ist auf jeden Fall unstrittig, dass am Außenlandegelände eine verantwortliche Person vor Ort sein muss. Diese Person muss jedoch nicht zwingend der Sprungdienstleiter sein.

Unabhängig davon ist der Sprungdienstleiter verantwortlich für:

- Organisation des Sprungbetriebs
- Einweisung der Teilnehmer in die Außenlandung
- Beschränkung und Untersagen des Sprungbetriebs
- Führen der Nachweislisten

Einige dieser Aufgaben lassen sich einfach am Startplatz andere eher am Landeplatz realisieren. Es obliegt dem Geschick der erfahrenen Sprungdienstleiter die beste Lösung für die jeweilige Außenlandung zu finden.

FAQ - Gibt es Ausnahmen für die Verlängerungskriterien (drei Gutachten)?

Die Beauftragten haben die Möglichkeit bei dementsprechender Begründung die Bestallung zu verlängern. Alternativ besteht die Option für den ausgeschiedenen Geländegutachter bei vorliegendem Bedarf einen erneuten Antrag auf Bestallung zu stellen.

Das Ziel der Beauftragten ist es nur Geländegutachter vorzuhalten, die ihrer Tätigkeit nachkommen und möglichst In-Übung sind. Wir wollen damit den Antragstellern einen Personenkreis benennen können, die einerseits die fachliche Qualifikation innehaben und andererseits die zeitliche Verfügbarkeit für die Erstellung von Gutachten aufbringen können. Beide Kriterien sind für eine sorgfältige Gutachtenerstellung unumgänglich.

FAQ - Bin ich als Geländegutachter an eine Region gebunden?

Nein, es gibt keine räumliche Bindung. Der Geländegutachter darf seine Tätigkeit im gesamten Einzugsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausüben. Aus Zeit- und Kostengründen und aufgrund der regionalen Kenntnisse bietet es sich jedoch grundsätzlich an, auf einen Geländegutachter in der Region zurückzugreifen.

Für Gutachten im Ausland sind wir nicht zuständig.

FAQ - Darf ich als Geländegutachter ein Gutachten für meinen Verein erstellen?

Nein, als Vereinsmitglied darf ich kein Gutachten für meinen Verein erstellen. Da ich als Vereinsmitglied grundsätzlich im Rahmen des Erlaubnisumfangs das Recht habe bei Außenlandungen mitspringen zu dürfen, wäre durch das Gutachten ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil für den Gutachter verbunden. Der Anschein der Befangenheit wäre zudem zu prüfen. Ebenfalls könnte die Weisungsfreiheit und Unparteilichkeit nicht mehr vorhanden sein.

Der Geländegutachter muss seine Tätigkeit neutral ohne Beeinflussung ausüben können.

FAQ - Darf ich als Geländegutachter an der Außenlandung teilnehmen?

Ja, die Teilnahme an der Außenlandung ist möglich. Das kommt insbesondere bei unbefristeten Außenlandeeralaubnissen zum Tragen. Voraussetzungen für die Teilnahme bei befristeten und unbefristeten Außenlandungen sind, dass der Erlaubnisumfang eine Gastflugregelung enthält, der Erlaubnisinhaber oder der verantwortliche Sprungdienstleiter eine Erlaubnis erteilt, den Gastspringer in die Bestimmungen einweist und der Geländegutachter die fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Außenlandung erfüllt.

FAQ - Muss auch im Wiederholungsfall ein neues Gutachten erstellt werden?

Ja, für jeden neuen Außenlandeantrag muss ein neues Geländegutachten nach den Vorgaben dieser Verfahrensanweisung erstellt werden. Die Absprachen mit dem Antragsteller und der Ortstermin müssen zwingend wahrgenommen werden.

Hintergrund der Regelung ist, dass sich Änderungen sowohl im beantragten Erlaubnisumfang als auch im Gelände selbst ergeben haben könnten, die zu anderen Auflagen führen könnten.

FAQ - Muss ich bei einer Landung auf einem Privatgrundstück trotzdem das Ordnungsamt anhören?

Ja, auch in diesem Fall ist das Ordnungsamt anzuhören. Das Ordnungsamt hat grundsätzlich auf dem Privatgelände keine Befugnisse, es sein denn, dass auf diesem Gelände parallel eine andere öffentliche Veranstaltung (Festival, etc.) stattfindet. Selbst wenn das Landegelände privater Natur ist, so ist der darüber liegende und auch angrenzende Luftraum, in dem wir uns auf dem Weg zur Landefläche befinden, öffentlich.

Unabhängig von dem eigentlichen Landegelände müssen für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch weitere Aspekte berücksichtigt werden. So gilt es das angrenzende Gelände / Bebauung aber auch die Uhrzeit (z.B. Gottesdienst am Feiertag) in die Betrachtung mit einzubeziehen. Weiterhin müssen der Weg zum Landegelände für das Bodenpersonal bzgl. Baumaßnahmen, Sperrungen, Forstarbeiten, etc. aber auch geplante Ausweichflächen, die vielleicht anderweitig verplant sind beachtet werden. Auch Übungen der Feuerwehr, Polizei, Sanitätskräfte, THW, Bundeswehr oder Jagdzeiten könnten Auswirkungen auf die Außenlandeerlaubnis haben. Ggf. gibt es weitere Beteiligte, die durch das Ordnungsamt informiert werden könnten. Auch eine mögliche Veröffentlichung im Amtsblatt könnte helfen, dass Anreiner keine Meldung über abgestürzte Fallschirmspringer melden.

FAQ - Ist der Naturschutz und die Landschaftspflege ein Bestandteil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung?

Ja, auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind laut Rechtsprechung Bestandteil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und müssen daher berücksichtigt werden. Die Zuständigkeit liegt in diesem Fall bei den unteren Naturschutzbehörden und nicht bei den Ordnungsämtern.

FAQ - Muss die Naturschutzbehörde auch außerhalb eines Naturschutzgebietes angehört werden?

Ja, die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind immer zu berücksichtigen, auch außerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines anderen Schutzgebietes nach den Vorgaben der EU oder des Naturschutzgesetzes.

Dies zeigt sich allein schon darin, dass wir bereits in der Vergangenheit bei unbefristeten Außenlandeanträgen außerhalb von Naturschutzgebieten die unteren Naturschutzbehörden angehört haben, selbst wenn der Sprungplatz nur an zwei Wochenenden im Monat Sprungbetrieb anbietet. Für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung müssen zudem weitere Aspekte berücksichtigt werden. Grenzt das Landegelände beispielsweise an ein Schutzgebiet an, können die Erfordernisse in das Landegelände hineinreichen. Flora und Fauna hält sich nicht an von Menschen gezeichnete Gebiete. Auch der Anflugsektor kann eine Rolle spielen. Jahreszeiten können ebenfalls von entscheidender Bedeutung sein. Ausweichflächen und der Weg zum Landegelände können weitere Auflagen erforderlich machen, wie z.B. das Verbot des Befahrens mit Kraftfahrzeugen, oder die Anlage von Feuerstellen oder festlichen baulichen Anlagen.

FAQ - Müssen wir aus jedem Wettbewerb eine Luftfahrtveranstaltung machen?

Nein, das ist nicht erforderlich. Bei einem Wettbewerb, der keine öffentliche Veranstaltung darstellt oder ohne Tandemsprünge kann auf die Anmeldung verzichtet werden.

Nur bei einem Wettbewerb bei dem parallel Tandemsprünge angeboten werden ist grundsätzlich die Anmeldung als Luftfahrtveranstaltung bei den Landesluftfahrtbehörden gefordert. Inwieweit das wirklich erforderlich ist, lässt sich im Austausch mit den Landesluftfahrtbehörden schnell klären. Normalerweise sollten Tandemsprünge auch innerhalb eines Wettbewerbs keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Immerhin würde die derzeitige Regelung jeglichen anderen Sprungbetrieb, auch mit Sprungschüler zulassen und damit wäre es kaum erklärbar, warum Tandemsprünge nicht möglich sein sollten.

Alternativ kann durch eine klare zeitliche Trennung des Wettbewerbs und der Tandemsprünge eine Anmeldung einer Luftfahrtveranstaltung umgangen werden.

FAQ - Muss die geplante Landezone einen Mindestabstand von 100m vom Rand der Landefläche zum Rollfeld/Vorfeld aufweisen?

Ja, diese Vorgabe ist in der NfL eindeutig geregelt. Dieser Tatbestand wird von den Landesluftfahrtbehörden jedoch völlig unterschiedlich interpretiert. Während beispielsweise in Bayern und NRW viel Wert auf die Einhaltung der Mindestabstände gelegt wird, gibt es in anderen Bundesländern abweichende Vorgehensweisen. Auch hier ist der direkte Austausch mit den Landesluftfahrtbehörden von entscheidender Bedeutung. Schlussendlich handelt es sich immer um eine Einzelfallbetrachtung, die so oder so entschieden werden kann. Sollte die Zustimmung der Landesluftfahrtbehörden vorliegen, dann kann der Sprungbetrieb auch problemlos durchgeführt werden. Entscheidendes Kriterium ist auch hier immer, ob eine betriebsbedingte Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt vorliegen.

FAQ - Was passiert eigentlich mit den bestehenden unbefristeten Außenlandeerlaubnissen?



Alle unbefristeten Außenlandegelände (Daueraußenlandegelände) müssen aktualisiert werden (Erlaubnisumfang, Art des Fallschirmsprungs, Windlimits, etc.).

Dazu ist ein komplett neuer Antrag gem. dieser Verfahrensanweisung einschließlich Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers, neuem Geländegutachten und Beteiligung des Ordnungsamtes und der unteren Naturschutzbehörde und ggf. der Landesluftfahrtbehörde erforderlich.

Erlaubnisse die 2024 ausgestellt wurden, werden durch die GSt aktualisiert.

FAQ - FAZIT

Viele Entscheidungen der Ordnungsämter, unteren Naturschutzbehörden und der Landesluftfahrtbehörden sind nicht in Stein gemeißelt und heißen schon gar nicht, dass die Außenlandung nicht stattfinden kann. Oftmals bedarf es nur einiger klärenden Erläuterungen, um zum gewünschten Ziel zu kommen.

Entscheidender Faktor ist, dass die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für den Luftverkehr sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben sein müssen. In solchen Fall lassen sich in teleologischer Auslegung der Vorgaben auch Außenlandungen realisieren, die bei wörtlicher Auslegung der Rechtslage u.U. nicht möglich wären. Für jede Ablehnung müssen konkrete Gründe für diese Gefahren benannt werden.

**Gute Kommunikation und partnerschaftliche Zusammenarbeit
sind der Schlüssel zum Erfolg!**



Muss das alles wirklich sein?

Ja, weil es

- rechtlich vorschrieben ist
- viele Anträge unvollständig waren
- einige Vorkommnisse & Meldungen gab

Positive Synergieeffekte

- Naturschutz matters
- seriöse Partnerschaft
- gemeinsame Lösungssuche
- aktive Interessenvertretung
- Fallschirmsport ist im Einklang mit den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglich
- sammeln guter Argumente gegen Beschwerdeführer
- Fallschirmsport zukunftsfähig gestalten





**Danke an allen Mitwirkenden
der Verfahrensanweisung**

- **LSGB**
- **LBA**
- **Geländegutachter**
- **DFV-Präsidium**
- **DFV-Geschäftsstelle**
- **Geländegutachter, die die
VA bereits erfolgreich
angewendet haben**

Vielen Dank für
eure
Aufmerksamkeit
Gibt es Fragen?

